



SVP Fraktion  
c/o Jürg Messmer  
Fraktionschef  
Hofstrasse 19  
6300 Zug

EINGEGANGEN  
19. Aug. 2015

Präsidentin des GGR  
Frau Karin Hägi  
Stadthaus am Kolinplatz  
6300 Zug

Zug, 18. August 2015

### Anträge z.Hd. 2. Lesung Altstadtreglement

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Hiermit stellt die SVP-Fraktion fristgerecht auf die 2. Lesung Altstadtreglement die folgenden Anträge:

#### **(Antrag 1)**

##### **§ 10**

##### **Konkurrenzverfahren für Neubauten**

1 Für Neubauten kann der Stadtrat auf Antrag der Stadtbildkommission ein Konkurrenz-verfahren anordnen.

2 Das Programm zum Konkurrenzverfahren ist durch den Stadtrat zu genehmigen.

Antrag der SVP-Fraktion: Der gesamte § 10 sei ersatzlos zu streichen

Begründung:

Ein vom Stadtrat aufgezwungenes Konkurrenzverfahren für Privatpersonen ist aus Sicht der SVP-Fraktion unverhältnismässig und überflüssig. Denn es kann, auch in der Altstadt, ein Neubau nur bewilligt werden, wenn dieser mit den geltenden Regeln einher geht.

##### **Eventualantrag**

Sollte der § 10 wider Erwarten nicht gestrichen werden, stellt die SVP-Fraktion den folgenden Eventualantrag:

§ 10 Abs 3 Neu:

Der Stadtrat übernimmt bei einem aufgezwungenen Konkurrenzverfahren 2/3 der daraus entstehenden Kosten.

Begründung:

Wer bezahlt, befiehlt. Oder in diesem Fall: Wer befehlen will soll auch bezahlen.

## (Antrag 2)

### § 13

#### Nutzung der Erdgeschosse

1 Für Erdgeschosse werden Nutzungsänderungen in der Regel nur bewilligt, wenn damit publikumsattraktive Nutzungen ermöglicht werden.

2 Als publikumsattraktiv gelten insbesondere folgende Nutzungsarten:

- a) Verkaufsgeschäfte;
- b) Gastwirtschaftsbetriebe;
- c) Dienstleistungsbetriebe und Verwaltungsstellen;
- d) Kleingewerbe;
- e) kunsthandwerkliche Betriebe.

3 Auf eine publikumsattraktive Nutzung des Erdgeschosses kann bei Altstadthäusern verzichtet werden, wenn sie ausschliesslich als Einfamilienhaus genutzt werden.

4 Entlang von Fussgängerbereichen sind die Räume beziehungsweise Fenster publikumsattraktiv zu gestalten.

Antrag der SVP-Fraktion: Der § 13 Abs 4 sei ersatzlos zu streichen

Begründung:

Über Geschmack kann man streiten. Was ist also ein attraktives Schaufenster? Die SVP-Fraktion kann sich nicht vorstellen, wer darüber befinden soll, ob ein Fenster nun "publikumsattraktiv" gestaltet ist oder eben nicht.

## (Antrag 3)

### § 15 Aufgaben der Stadtbildkommission

1 Die Stadtbildkommission berät den Stadtrat in Fragen der Altstadtentwicklung und beurteilt Neu-, Um- oder Ausbauten in der Altstadtzone.

2 Die Stadtbildkommission berät Bauherrschaften und bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Bedarf.

Antrag der SVP-Fraktion: Der § 15 sei ersatzlos zu streichen

Begründung:

In der Verordnung über die Stadtbildkommission vom 31. Mai 2011 ist unter § 4, Aufgaben Abs1 geregelt. Auszug aus der Verordnung:

*Die Stadtbildkommission nimmt zu allen Fragen des Bau- und Planungswesens, des Städtebaus und der Freiraumgestaltung Stellung, die ihr von der Bauchefin oder vom Bauchef überwiesen werden.*

Es ist daher überflüssig, dies im Altstadtreglement nochmals einzubringen

Freundliche Grüsse

Jürg Messmer

GGR-Fraktionschef SVP Stadt Zug